

'VOX SIGNIFICAT RES MEDIANTIBUS CONCEPTIBUS'¹. ZUR GEGENSEITIGEN WECHSELBEZIEHUNG ZWISCHEN DER SPRACHE DES ALLTAGS UND DER RECHTSSPRACHE.

RAFAL SZUBERT
Universität Wrocław, Polen

Einleitung

Im Mittelpunkt des Beitrags steht das Thema der semantischen Grenzüberschreitungen in Sprache. Veranschaulicht wird es anhand von Beispielen aus der Umgangssprache und der Fachsprache des Rechts. In meinen Überlegungen gehe ich von der Referenztheorie aus und versuche, auf die Frage Antwort zu geben, wie die mentale Repräsentation² von bestimmten Wörtern in der Umgangssprache und in der Rechtssprache ist und inwieweit der Bezug ein soziales Phänomen ist. Insbesondere interessieren mich in diesem Zusammenhang das Phänomen des Wegfalls einer Bedeutungsvariante (vgl. KELLER, KIRSCHBAUM 2003:116) in der Verwendung von sprachlichen Zeichen und ihre sprachvarietätsbedingten Verwendungsweisen. Dabei verfolge ich das Phänomen der varietätsbedingten Differenzierung des semantischen Gehalts eines Wortes, eines Ausdrucks oder eines Textes.

Zur Beschreibung dieses Phänomens bediene ich mich an erster Stelle des Begriffs der Bedeutung. Man unterscheidet zwei hauptsächliche Bedeutungsarten:

1. die intralinguale Bedeutung
2. die extralinguale Bedeutung

Die intralingualen Bedeutungen der Zeichen ergeben sich aus dem Sprachsystem selbst (BLANKE 1973: 23). Dagegen sind extralinguale Bedeutungen der Zeichen solche, „an denen extralinguale Faktoren beteiligt sind“ (BLANKE 1973: 23). Innerhalb der intralingualen Bedeutungsart werden weiter unterschieden:

- die grammatische Bedeutung eines gebundenen Morphems im paradigmatischen System der Formbildung, z.B. die grammatische Bedeutung vom Verb 'verweisen';
- die grammatische Bedeutung im System der syntaktischen Bedingungen, z.B. 'diese Kind-er', 'dieser Kind-er', 'diesen Kind-ern', 'diese Kind-er';
- die lexikalische Bedeutung eines Wortes im Rahmen seiner von System vorgegebenen lexikalischen Kombinationsfähigkeit oder Kollokabilität; beispielsweise das aus der Gesamtheit der Kombinationsmöglichkeiten des Verbs gewählte Auftreten von Verb 'beißen' und von Substantiv 'Zähne', 'Zunge' oder 'saurer Apfel' (auf die Zähne beißen; Zunge beißen; in den sau-

¹ LYONS J. (2000): *Bedeutungstheorien*. In: HOFFMANN 2000: 624-642. Es heißt dort: „Ein sprachlicher Ausdruck bezeichnet [seine Referenten] mithilfe von Begriffen.“

² Unter mentaler Repräsentation von Begriffen verstehe ich ihre Bedeutung, welche die Kommunizierenden aufgrund ihrer Erfahrung, ihres Sprachgebrauchs in konkreten Situationen angeworben, eingelernt und im Gehirn gespeichert haben, so dass sie diese Bedeutung zu jeder gegebenen Zeit und zu jeder bestimmten Situation abrufen können. Mentale Repräsentationen von Begriffen werden gewöhnlich mittels eines geometrischen Modells wie das semantische Dreieck von OGDEN und RICHARDS nachvollziehbar dargestellt.

ren Apfel beißen) bzw. das Auftreten des Adjektivs ‚schwanger‘ mit dem Substantiv ‚Frau‘ bzw. ‚Mädchen‘ oder mit dem Verb ‚werden‘ bzw. ‚sein‘ (schwängere Frau; schwangeres Mädchen; schwanger werden; schwanger sein);

- die lexikalische Bedeutung eines Wortes im Paradigma bedeutungsbenachbarter Wörter (‘Gehölz’ [*geschlossener, kleiner Bestand von Bäumen und Sträuchern, Wäldchen*] zum Unterschied von ‚Holz‘ [*ohne Pl./ landsch. kleiner Wald, Gehölz*], ‚Wald‘ [*größere, dicht mit (hochstämmigen) Bäumen bestandene Fläche*], ‚Urwald‘ [*Wald, auf dessen Entwicklung der Mensch nicht Einfluß genommen hat, unkultivierter, unbewirtschafteter Wald*], ‚Forst‘ [*bewirtschaftete Waldfläche*], ‚Hain‘ [*Wäldchen*], usw.) (vgl. BLANKE 1973: 23).

Innerhalb der extralingualen Bedeutungsart werden folgende Subgruppen herausgegliedert:

- die referentielle Bedeutung (vgl. BLANKE 1973: 30ff.),
- die assoziative Bedeutung (vgl. BLANKE 1973: 34f.),
- die affektive Bedeutung (vgl. BLANKE 1973: 35f.),
- die situative Bedeutung (vgl. BLANKE 1973: 36f.),
- die stilistische Bedeutung (vgl. BLANKE 1973: 38f.),
- die etymologische Bedeutung (vgl. BLANKE 1973: 38f.).

Referentielle Bedeutung

Aus den von Lyons erwähnten Fokussierungsmöglichkeiten der Bedeutungsbetrachtung (LYONS 1991:1-24) ist für mich in diesem Beitrag die referentielle Bedeutung interessant. Diese Bedeutungsart halte ich im Kontext der gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen dem Inhalt (Begriff) von sprachlichen Zeichen des Alltags und der Rechtssprache für aufschlussreich. Insbesondere halte ich die konzeptualistische Idee der Bedeutung des sprachlichen Zeichens dafür geeignet zu sein, Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Zeichengebrauch von den Laien und von den Fachleuten nachvollziehbar zu präsentieren. Dabei stütze ich mich auf Materialien und Erfahrungen, die im Wintersemester 2008/2009 Gegenstand meines Seminars über die juristische Terminologie im Institut für Germanistik an der Universität Wrocław waren.

De Saussure

Im ersten Teil der Grundfragen der Allgemeinen Sprachwissenschaft (SAUSSURE 2000: 40) schreibt de Saussure über die Natur des sprachlichen Zeichens u. a., dass die Sprache für manche Leute eine Nomenklatur ist, d.h. eine Liste von Ausdrücken (Zeichen), die ebenso vielen Sachen entsprechen, z.B. das Wort Baum entspricht einer Vorstellung dessen, was Baum ausmacht, das Wort Pferd evoziert ein Bild, das etwa dem „zu den Unpaarhufern gehörenden Reit- und Zugtier“ (vgl. DWDS) entspricht, das „durch kurze Ohren und den schon von der Wurzel an lang behaarten Schwanz gekennzeichnet ist“ (vgl. DWDS).

Für meine Überlegungen waren paradoxerweise die Gedanken von de Saussure über die menschliche Rede fruchtbringend, die er als eine quasi rhetorische Frage selbst beantwortete und letzten Endes kritisch ablehnte. Es handelt sich um den folgenden Gedanken:

Die menschliche Rede hat eine individuelle und eine soziale Seite; man kann die eine nicht verstehen ohne die andere (vgl.: SAUSSURE 2000: 33).

De Saussure weist auf eine Facette des Gegenstandes der Sprachwissenschaft hin, die er als ein Dilemma nennt:

„Von welcher Seite man also die Frage auch angreift, nirgends bietet sich uns der Gegenstand der Sprachwissenschaft als einheitliches Ganzes dar; überall stoßen wir auf dieses Dilemma: entweder halten wir uns an eine einzige Seite jedes Problems und setzen uns der Gefahr aus, die oben bezeichneten Doppelseitigkeiten nicht zu berücksichtigen, oder, wenn wir die menschliche Rede von mehreren Seiten aus zugleich studieren, erscheint uns der Gegenstand der Sprachwissenschaft als ein wirrer Haufen verschiedenartiger Dinge, die unter sich durch kein Band verknüpft sind“ (SAUSSURE 2000: 33).

Im Kontext der Allgemeinsprache und der Rechtssprache sehe ich dieses Band im Zeichen, das einerseits diese Sprachen durch seine Form verbindet, sie aber andererseits nicht selten mittels seines Inhalts differenziert. Dabei ist anzumerken, dass de Saussure an dieser Stelle lieber von der menschlichen Rede als von der Sprache gesprochen hätte. In diesem Sinne verstehe ich die Rechtssprache als eine Sprachvarietät. Auch die Allgemeinsprache ist demnach eine Sprachvarietät. Und die Unterscheidung von de Saussure zwischen Sprache (*langue*) und Rede (*langage*) behält auch in meinen Erwägungen ihre Gültigkeit. De Saussure schreibt: „Die Sprache fließt keineswegs mit der menschlichen Rede (*langage*) zusammen; sie ist nur ein bestimmter, allerdings wesentlicher Teil davon. Sie ist zu gleicher Zeit ein soziales Produkt der Fähigkeit zu menschlicher Rede und ein Ineinandergreifen notwendiger Konventionen, welche die soziale Körperschaft getroffen hat, um die Ausübung dieser Fähigkeit durch die Individuen zu ermöglichen“ (SAUSSURE 2000: 34). Aus dieser Einteilung in *langue* und in *langage* ergibt sich für mich die Möglichkeit, dass beispielsweise der Gebrauch der juristischen Sprachvarietät in konkreten Fachtexten durch gewisse Präferenzen³ für bestimmte lexikalische und/oder syntaktische Mittel gekennzeichnet ist. Ich vermute, dass diese Präferenzen als Unterscheidungselement der fachsprachlichen Sprachvarietät in konkreten Textsorten von dem Gebrauch der Sprache in anderen Textsorten⁴ dienen können. Zur Feststellung der Stichhaltigkeit dieser Präferenzen können quantitativ-statistische Methoden angewendet werden. Die Besprechung dieser Methoden stellt aber nicht den Gegenstand meiner Überlegungen dar.⁵

³ Diese Formulierung ist BRINKER entnommen, der sich derselben bei der Hierarchisierung der Kriterien von Textsorten bedient. Dazu vgl. mehr: BRINKER, K. (1997): Linguistische Textanalyse. S. 141.

⁴ Gemeint werden hierbei sowohl die Fachtextsorten (s. ROELCKE, T. (1999): Fachsprachen. S. 42f.) als auch nichtfachliche Textsorten (s. BRINKER, K. (1997): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. S. 131f.)

⁵ Eine derartige Besprechung findet in meiner Dissertation „Deutsch-polnische kontrastive Untersuchungen im Bereich der juristischen Fachsprache“ statt. Diese Dissertation wurde bisher nicht veröffentlicht. Sie ist dieses Jahr zum Druck vorgelegt.

Wróblewski

Zu dieser sozialen Komponente und zum Ineinandergreifen notwendiger Konventionen äußerte sich BRONISŁAW WRÓBLEWSKI, der innerhalb der juristischen Fachsprache *język prawa/język prawny* (la langue du droit) und *język prawniczy* (la langue juridique) ausgliedert hat. Er schreibt Folgendes dazu:

„Język prawny nie jest językiem zamkniętym w księgach i przeznaczonym dla wąskiego grona wtajemniczonych, aczkolwiek odmienne twierdzenie było wypowiedane w formie zarzutu nie pozbawionego słuszności w pewnych warunkach społecznych. Ze względu na stosowanie i stosowanie się do przepisów prawnych ich język wchodzi w życie i powraca z niego do samych norm” (WRÓBLEWSKI, B. 1948:114).⁶

Der Unterschied zwischen dem Gebrauch der gleichen Form eines sprachlichen Zeichens (eines Wortes, einer Phrase bzw. einer längeren Zeichenkette, auch eines Textes) in der Alltagssprache und in der Sprache des Rechts ist ein Phänomen, das synchron untersucht werden muss. Aber die Ergänzung des synchronen Blickpunktes um eine diachrone Komponente in der Untersuchung des juristischen Fachwortschatzes macht den Überblick über seine Bedeutungsstrukturen noch transparenter, insbesondere, wenn es sich um Begriffe handelt, die auch in gegenwärtig geltenden juristischen Texten verwendet werden.⁷

⁶ In der deutschen Sprache heißt es: „Die Rechtssprache ist kein Buch mit sieben Siegeln, das nur einem Kreis von Eingeweihten vorbehalten ist. Allerdings ist die – oftmals als Vorwurf geäußerte – gegensätzliche Behauptung unter bestimmten sozialen Umständen nicht völlig unbegründet. Weil Rechtsvorschriften jedoch angewendet werden müssen und weil auch deren Einhaltung ermöglicht werden muss, greift die Rechtssprache Dinge aus dem täglichen Leben auf und lässt diese Dinge sprachlich in die entsprechenden Normen einfließen.] (Übersetzung: R. SZUBERT). Einen ähnlichen Gedanken formuliert GERALD SANDER: „Die Rechtssprache reicht – zusammen mit der eng verbundenen Verwaltungssprache – tief in das Alltagsleben hinein. Man spricht deswegen von einer zunehmenden Verrechtlichung des Lebens in der modernen Gesellschaft. Fachsprachen wachsen aus der Gemeinsprache heraus und erneuern sich immer wieder aus ihr. Fachwörter werden nicht nur aus der Gemeinsprache übernommen, sondern wandern auch in die allgemeine Sprache zurück. Beide Sprachsysteme unterliegen unterschiedlichen Regeln. Die Regeln der Fachsprache sind stärker differenziert als die der Gemeinsprache. Die Rechtssprache eignet sich die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung an und präzisiert sie” (Sander 2004: 2).

⁷ Mehr dazu vgl. ZAJDA (2001: 7f., 13ff.). Zajda analysiert in seinem aufschlussreichen Beitrag die Geschichte des polnischen juristischen Wortschatzes, d.h. die Geschichte der Teilnahme der Lexeme am Bestand der semantischen Wortfelder, die Geschichte des lexikalischen Bestands dieser Wortfelder und – wie er sie selbst nennt - ihrer Architektur (vgl. ZAJDA 2001: 10). Seine Analyse umfasst Geschichte der folgenden Wortfelder: „prawnik” (Jurist), „poręczyciel” (Bürge), „opiekun, kurator” (Vormund, Pfleger), „pozywać do sądu” (vor Gericht verklagen), „sprawa” (Rechtssache), „wyrok” (Urteil), „więzienie” (Gefängnis). Außerdem präsentiert Zajda in seinem Buch Ergebnisse seiner Untersuchung des Wortes „ręka” (Hand), d.h. die Bedeutung und die Verwendung dieses Wortes in Wortverbindungen, sowie Worte und Wortverbindungen, die zur Bezeichnung von „mienie” (Vermögen) und zur Bezeichnung von „kara śmierci” (Todesstrafe).

Ogden und Richards

Wie eingangs angedeutet gehe ich von der Referenztheorie aus, die ich meinen Studenten an dem triadischen Zeichenmodell von OGDEN und RICHARDS präsentiere.⁸

Mehr Form bedeutet in diesem konkreten Modell mehr Bedeutung und mehr Details, die beim Nachvollziehen der Bedeutungsunterschiede zwischen den Zeichen, die hinsichtlich ihrer Form gleich sind, behilflich sein können. Im Unterschied zum dyadischen Zeichenmodell von de Saussure (1916), das *signifiant* (Bezeichnendes, d.h. Lautbild, Form, Ausdrucksseite) und *signifié* (Bezeichnetes, d.h. Inhalt, Inhaltsseite, Vorstellung) berücksichtigt, enthält das Zeichenmodell von OGDEN und RICHARDS (1949) außer dem Bezug auf das dem de Saussurschen Bedeutungsmodell entstammende *signifiant* (d.h. der Form des sprachlichen Zeichens; Benennung) und dem *signifié* (d.h. dem Inhalt des sprachlichen Zeichens, also seinem Begriff) noch einen Bezug auf den Gegenstand. Dabei ist die Beziehung zwischen Benennung und Begriff sowie die Beziehung zwischen Begriff und Gegenstand primär. Und die Beziehung zwischen Benennung und Gegenstand ist sekundärer Natur⁹, da sie keine unmittelbare, sondern allein eine über den Begriff vermittelte Relation ist. In dieser Relation liegt zugleich aber der Kern der Formulierung „Vox significat res mediantibus conceptibus“.¹⁰ Denn es ist so, dass mit einem sprachlichen Ausdruck auf verschiedene Designate hingewiesen werden kann. Das geschieht nicht nach eigenem Gutdünken des Senders, sondern auf Grund einer Konvention, die sprachvarietätsbedingt ist. So gilt eine andere Konvention für die Verwendungsweise der Zeichen in der Alltagssprache und eine andere z.B. in der Verwaltungssprache.¹¹ Unter zwei formgleiche Zeichen (Benennungen) werden ungleiche Begriffe (Inhalte) subsumiert. Durch verschiedene Begriffsausstattung der formgleichen Zeichen werden sie zu zwei polysemen (homonymen) Zeichen und evozieren im Grunde genommen ungleiche Designate.

⁸ Dieses referentielle Bedeutungsmodell geht auf Platon zurück, der im Dialog Kratylos „Idee und Begriff einerseits dem sprachunabhängigen Ding und andererseits dem das Wesen unterscheidenden und den Gegenstand kundmachenden Wort gegenüberstellte, woraus sich ein Dreiecksmodell ergab“ (BLANKE 1973: 77).

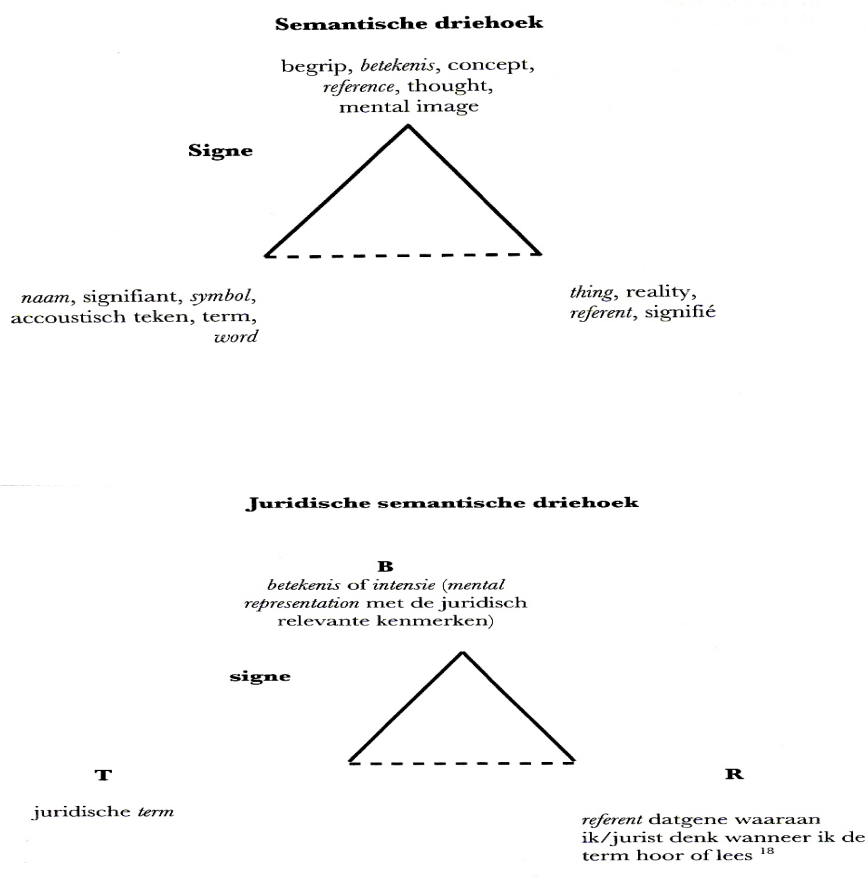
⁹ „Between the symbol and the referent there is no relevant relation other than the indirect one, which consists in its being used by someone to stand for a referent“ (OGDEN/RICHARDS 1949: 11).

¹⁰ Im Kratylos - dem der Sprachphilosophie gewidmeten Dialog Platons gibt es einige Hinweise, die das im Titel dieses Beitrags enthaltene lateinische Motto auf den Kern bringen: (1) das Benennen ist ein Teil des Redens; (2) Benennen ist eine Handlung, für deren Ausführung es ein Richtig und Falsch gibt; (3) Man kann nicht einfach nach eigenem Gutdünken benennen, wie wir etwa jedes Mal möchten, sondern es gibt eine Richtigkeit des Benennens, wie es in der Natur des Benennens und Benanntwerdens der Dinge liegt; (4) Zum Benennen braucht man Worte; (5) Wort ist ein Werkzeug, das dazu dient, einander etwas zu lehren und Gegenstände voneinander zu sondern, je nachdem sie beschaffen sind; (6) Das Wort ist ein Instrument des Belehrens, des Sonderns und des Benennens. Wie Keller bemerkt: hat Sokrates damit „die drei wesentlichen Funktionen der Sprache auf den Punkt gebracht: Kommunikation, Klassifikation und Repräsentation. Dies sind in der Tat genau die drei Aspekte, die wir im Auge behalten müssen, wenn wir das Funktionieren unserer Sprache und der Zeichen verstehen wollen“ (KELLER 1995: 29).

¹¹ Dabei ist anzumerken, dass ich hier stets den Fall von zwei gleichförmigen Zeichen erwäge. Den Fall von zwei oder mehreren Zeichen von ungleicher Form ist nicht der Gegenstand meiner Erwägung in diesem Beitrag.

Termorshuizen-Arts

Auf eine gut nachvollziehbare Weise hat den Mechanismus des sprachvarietätsbedingten Verlustes von Bedeutungsvarianten der gleichförmigen Zeichen TERMORSHUIZEN-ARTS (2003) dargestellt. Sie stützt ihr Modell auf das triadische Zeichenmodell (OGDEN/RICHARDS 1923), bereichert es aber um ein Element, das ich als varietätenbedingtes Unterscheidungsmerkmal der Verwendungsweise des Zeichens interpretiere. Entschieden ist im Modell von TERMORSHUIZEN-ARTS (2003:69) der Begriffsinhalt, d.h. die Begriffsin-tension (vgl. DIN 2330, 1979: 2 u. DIN 2342 1986: 3). Das Ausgangsmodell von RI-CHARDS und OGDEN sieht und ergänzt Termorshuizen-Arts wie folgt (vgl. TERMORSHUI-ZEN-ARTS 2003:69).



Der obige Eckpunkt des dreieckigen Modells von TERMORSHUIZEN-ARTS unterscheidet sich von dem obigen Eckpunkt des Modells von OGDEN und RICHARDS dadurch, dass es

den Begriffsinhalt (Begriffsintension) um das Element der juristisch bedeutenden Bedeutungsmerkmale („de juridisch relevante kenmerken“) und den rechten unteren Eckpunkt (bei Ogden und Richards ist das der Gegenstand) um den folgenden Zusatz erweitert: „datgene waaraan ik/jurist denk waaneer ik de term hoor of lees (dasjenige, woran ich/Jurist denke, wenn ich den Terminus höre oder lese)“. So lassen sich an diesem Modell mit Erfolg Bedeutungsunterschiede erklären, die zwischen zwei formgleichen Zeichen (Worten, Phrasen, Ausdrücken, Texten) in zwei sprachvarietätsbedingte vorkommen. Beispiele solcher Zeichen kann man aus den Ärmeln schütteln: das Wort *Klage* im öffentlich-rechtlichen Sprachgebrauch und in der Alltagssprache (SZUBERT 2008b), das Wort *Widerspruch* im Ausdruck *Widerspruch einlegen* (SZUBERT 2008a), das Verb *być* (sein) (vgl. WRÓBLEWSKI 1949: 61), das Substantiv *domniemanie* (Vermutung) und das Verb *domniemywać* (vermuten; mutmaßen) (vgl. WRÓBLEWSKI 1949: 61f.), Substantive *przyczyna* (Ursache) und *skutek* (Folge) (vgl. WRÓBLEWSKI 1949: 63-67), alle Wörter und Wendungen, die die Möglichkeit oder Zulässigkeit einer Handlung oder eines Prozesses in den Gesetzestexten (und als andere Seite der Medaille in der Alltagssprache) zur Sprache bringen (*może, wolno* [er/sie/es kann; es ist ihm/ihr/ihm erlaubt bzw. zulässig bzw. etwas ist erlaubt bzw. zulässig] (vgl. WRÓBLEWSKI 1949: 68), das Substantiv *działanie* (Handlung) (vgl. WRÓBLEWSKI 1949: 69), *czyn* (Tat) (vgl. WRÓBLEWSKI 1949: 70), *akt* (Akt) (vgl. WRÓBLEWSKI 1949: 71), *umowa* (Vertrag) (vgl. WRÓBLEWSKI 1949: 72f.) und viele, viele andere.

Ausblick

Mein Text stellt lediglich eine skizzenhafte Einführung in die Problematik, die mich interessiert, d.h. in das Phänomen der gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen der Sprache des Alltags und der Rechtssprache. Das Phänomen sehe ich als besonders wichtig im Kontext der sprachlichen Kommunikation zwischen Institutionen des Rechts und allen Rechtsunterworfenen, zu denen sowohl die Erstgenannten sowie die Letztgenannten gehören und so zusammen eine Sprachgemeinschaft darstellen. Für ein für eine geglückte Kommunikation entscheidendes Merkmal halte ich das Bewusstsein des sprachlichen Zeichens und seiner Extension beim Zeichenbenutzer/Sprachbenutzer. Aufschlussreiche Ergebnisse erhoffe ich mich von einer Untersuchung dieses Bewusstseins im öffentlichen Zeichengebrauch/Sprachgebrauch. Denn der Mensch ist ein Sprachwesen und die Sprache ist dasjenige, was den Menschen von anderen Lebewesen auszeichnet. Ausgerechnet darum ist es wichtig, dass der Mensch sich Mühe gibt, zu wissen, was er sagt, dass er sich der Sprache bewusst bedient, dass er nicht nur nachredet, ohne notwendige Distanz zu dem, was gängig ist, d.h. was er von den sprachlichen Massenmedien ständig hört. Die Rettung vor der Entwertung der Individualität des Sprachwesens sehe ich darin, einen Übergang von einer automatischen Antwortreaktion zu einem kritischen und intelligenten Verhalten in der Kommunikation aufzubauen. Und dabei sollte man die Worte von Charles Morris als Mahnruf lesen: „Von der Wiege bis zum Grabe, vom Erwachen bis zum Schlafengehen ist das zeitgenössische Individuum einem unaufhörlichen Sperrfeuer von Zeichen ausgesetzt, durch das andere Personen ihre Ziele vorantreiben wollen. Es wird ihm gesagt, was er glauben soll, was er billigen und missbilligen soll, was er tun und lassen soll. Wenn er nicht aufpasst, so wird er ein wahrhafter Roboter, der von Zeichen gesteuert wird und der in seinem Glauben, seinen Bewertungen, seiner Aktivität passiv ist“ (MORRIS 1936: 240).

LITERATUR

- BLANKE 1973
BLANKE, H. G.: *Einführung in die semantische Analyse*. München, 1973.
- BRINKER 1997
BRINKER, K.: *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin, 1997.
- SANDKÜHLER 2002
SANDKÜHLER, Hans Jörg (Hrsg.): *Welten in Zeichen – Sprache, Perspektivität, Interpretation*. Studien aus Anlass des 7. Bremer Wissenschaftssymposiums, Februar 2002. Frankfurt am Main, 2002.
- KELLER 1995
KELLER, R.: *Zeichentheorie*. Tübingen, 1995.
- KELLER – KIRSCHBAUM 2003
KELLER, R. – KIRSCHBAUM, I.: *Bedeutungswandel. Eine Einführung*. Berlin – New York, 2003.
- MORRIS 1936
MORRIS, Ch.: *Semiotic and Scientific Empirism*. Paris, 1936.
- OGDEN – RICHARDS 1949
OGDEN, C. K. – RICHARDS, I. A.: *The meaning of meaning. A study of the influence of language upon thought and of the science of symbolism*. London, 1949
- ROELCKE 1999
ROELCKE, T.: *Fachsprachen*. Berlin, 1999.
- FREUDENBERGER 2007
FREUDENBERGER, Silja: Repräsentation und Fehlrepräsentation. In: SANDKÜHLER, Hans Jörg (Hrsg.): *Repräsentation und Wissenskulturen*. Frankfurt am Main, 2007.
- LYONS 1991
LYONS, J.: Bedeutungstheorien. In: STECHOW, A. – WUNDERLICH, D. (Hrsg.): *Semantik. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung*. Berlin, 1991. 1-24.
- SAUSSURE 1916
SAUSSURE, F. de: *Cours de linguistique générale*. Bern, 1916.
- TERMORSHUIZEN-ARTS 2003
TERMORSHUIZEN-ARTS, M.: *Juridische semantiek. Een bijdrage tot de methodologie van de rechtsvergelijking, de rechtsvinding en het juridisch vertalen*. Nijmegen, 2003.
- SAUSSURE 2000
SAUSSURE, F. de: Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft. In: HOFFMANN, L. (Hrsg.): *Sprachwissenschaft. Ein Reader*. Berlin – New York, 2000. 32-50.
- SZUBERT 2008
SZUBERT, R.: *Rechtssprache als Gegenstand der Übersetzungsdidaktik*. (Text eines Beitrags, vorgelesen an der Konferenz des Verbandes Polnischer Germanisten *Translatorik in Forschung und Lehre der Germanistik*. Łódź-Bronisławów 09-11.05.2008. Zum Druck vorgelegt). Warszawa, 2008.

SZUBERT 2008

SZUBERT, R.: *Recht und Sprache - zwei Normen, die einander bedingen*. (Text eines Beitrags, vorgelesen an 2. Linguistischen Treffen. Universität Wrocław. Zum Druck vorgelegt). Wrocław, 2008.

ZAJDA 2001

ZAJDA, A.: *Studia z historii polskiego słownictwa prawniczego i frazeologicznego*. Kraków, 2001.

QUELLE

www.dwds.de am 03.11.2008